



## Antrag

der Fraktionen von **CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP** und die **Abgeordneten des SSW**

### Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 08. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 28. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 59 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a wie folgt neu gefasst:

„(2a)

<sup>1</sup>Stellt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf Antrag eine unaufschiebbare Notlage fest, so gilt der Landtag als beschlussfähig, wenn mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind.

<sup>2</sup>Eine unaufschiebbare Notlage i.S.d. Satzes 1 liegt vor, wenn eine Tagung des Landtages unaufschiebbar ist und alle anderen geschäftsordnungsrechtlichen Möglichkeiten, eine ordentliche (§ 45) oder außerordentliche (§ 46) Tagung in Beschlussfähigkeit (Abs. 1) durchzuführen, erfolglos ausgeschöpft sind.

<sup>3</sup>Der Landtag kann in dieser Notlage Entscheidungen treffen, die einer Mehrheitsentscheidung im Sinne des § 60 Absatz 1 bedürfen, und

1. die der Sicherstellung und Ausübung parlamentarischer Kontrollrechte während der Notlage dienen oder

2. die gesetzlichen Grundlagen zur Bewältigung der festgestellten Notlage schaffen oder

3. die der finanzwirksamen Bewältigung der Notlage gelten.

<sup>4</sup>Die Entscheidungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Versagung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.“

## 2. Außerkrafttreten

§ 59 Abs. 2a tritt mit **Ablauf des 28. Februar 2021** außer Kraft.

Tim Brockmann  
und Fraktion

Birgit Herdejürgen  
und Fraktion

Dr. Marret Bohn  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW

-